

BGer 8C_51/2015 vom 7. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_51_2015

FR: TF 8C_51/2015 du 7 septembre 2015

IT: TF 8C_51/2015 del 7 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer über die ihm von der Invalidenversicherung gewährte Umschulung zum Erwerb des Handelsdiploms VSH hinaus einen weitergehenden Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen zwecks Absolvierung der höherwertigen Ausbildung zum technischen Kaufmann hat.

E. 3

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 4

Das kantonale Gericht hat mit in allen Teilen überzeugender Begründung - worauf ebenfalls verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zutreffend dargelegt, dass der Versicherte als Inhaber des Handelsdiploms VSH auf dem für ihn in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG) trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen zumutbarerweise ein Invalideneinkommen von jährlich rund Fr. 77'000.- zu erzielen vermöchte. Angesichts seiner geringen, invalidenversicherungsrechtlich relevanten Beschwerden verneinte die Vorinstanz bundesrechtskonform einen ausnahmsweisen

Anspruch auf die vom Beschwerdeführer beantragte höhere Ausbildung im Sinne von Art. 6 Abs. 1bis IVV (vgl. auch Rz. 4027 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE] in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung). Weshalb das hypothetisch ohne Gesundheitsschaden erzielbare Einkommen (Valideneinkommen) nach Auffassung des Versicherten - abweichend von der Sachverhaltsfeststellung gemäss angefochtenem Entscheid (E. 1.1 hievor) - konkret auf Fr. 90'000.- bis Fr. 100'000.- anzusetzen sei, ist nicht nachvollziehbar. Ist demgegenüber vom vorinstanzlich festgestellten Valideneinkommen auszugehen, verbleibt dem Beschwerdeführer nach erfolgreichem Abschluss der zugesprochenen Umschulung eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von jedenfalls weniger als 5 %, welche praxisgemäss keinen (weitergehenden) Anspruch auf Umschulung zu begründen vermag (BGE 124 V 108 E. 2b; SVR 2010 IV Nr. 24 S. 73, 9C_373/2009 E. 4 mit Hinweis). Soweit sich der Beschwerdeführer mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides überhaupt in sachbezoglicher Weise auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), zeigt er nicht auf, inwiefern das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt habe. Die Kritik an der Bildungsinstitution, bei welcher der Versicherte seine Umschulung absolvierte, bildet nicht Gegenstand dieses Verfahrens und steht in keinem - ersichtlichen oder nachvollziehbaren - Zusammenhang mit dem Streitgegenstand (E. 2 hievor).

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.